

**Wolfgang A. Mühlhans**

# **Carl Schmitt. Die Weimarer Jahre**

**Eine werkanalytische Einführung**



**Nomos**

Wolfgang A. Mühlhans

# **Carl Schmitt. Die Weimarer Jahre**

Eine werkanalytische Einführung



**Nomos**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5304-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9486-5 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für  
Mutti



## Danke

Herzlichst danke ich meiner Frau *Barbara*, die Hoch- wie Tiefstimmungen des Autors mit beeindruckender Gelassenheit immer wieder „aufgefangen“ hat. Mein Sohn *Maximilian* hat Unregelmäßigkeiten des technischen Equipments umgehend wieder in die nötige Ordnung gebracht und bei der Literaturbeschaffung geholfen, lieben herzlichen Dank. Ein großes Dankeschön meiner Schwester *Jutta Eckert* und ihrem Mann *Wolfgang*, die mich während der entscheidenden Abschlussemester in Frankfurt am Main so herzlich bei sich aufgenommen haben. Lieben Dank auch meiner Cousine *Elke Lugert* (M.A.), die wichtige Teile meines Manuskripts gelesen hat und durch kritische Nachfragen und Diskussionen wertvolle Anregungen gab.

Besonders danke ich Frau Dr. Sandra Frey vom *Nomos*-Verlag, die dieses Buch mit ruhiger Hand von der ersten Konzeption bis zur Fertigstellung begleitete und dem Autor die Zeit ließ, die er brauchte.

Alle verbliebenen Fehler und Unklarheiten dieses Buches liegen ausschließlich in der Verantwortung des Autors.

Uffenheim, im September 2018

*Wolfgang A. Mühlhans*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Fragmente zu einem umstrittenen Intellektuellen.	27
Erster Teil: Grundlegungen.	43
Erstes Kapitel: Schuld und Schuldarten (1910).	43
I. Der stud. iur. Carl <i>Schmitt</i> : Berlin – München – Straßburg.	43
II. Schuld und Schuldarten. Eine terminologische Untersuchung (1910).	46
Zweites Kapitel: Gesetz und Urteil (1912)	50
I. Referendariat in Düsseldorf (1).	50
II. Gesetz und Urteil (1912).	50
1. Der staatsrechtliche Positivismus.	51
1.1. Staatswillenspositivismus.	51
1.2. Die reine Rechtslehre Hans <i>Kelsens</i> .	52
1.3. Die politischen Konsequenzen des staatsrechtlichen Positivismus.	53
2. Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis.	54
2.1. Vorbemerkungen.	54
2.2. Das Problem: Wann ist eine richterliche Entscheidung richtig?	56
2.3. Der Wille des Gesetzes.	59
2.4. Das Postulat der Rechtsbestimmtheit.	62
2.5. Die richtige Entscheidung.	64
2.6. Die Frage nach der Legitimation der legitimierenden Autorität.	68
III. Referendariat in Düsseldorf (2).	69
1. Ein Dichterfreund: Theodor Däubler.	70
2. Carita („Cari“) von Dorotic	71

Drittes Kapitel: Carl <i>Schmitt</i> und die Literatur.	74
I. Drei Tischgespräche (1911).	74
II. Der Spiegel (1911).	75
III. Schattenrisse (1913).	77
IV. Die Buribunken. Ein geschichtsphilosophischer Versuch (1918).	80
Viertes Kapitel: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen (1914).	89
I. Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen.	89
1. Vorbemerkungen.	89
2. Recht und Macht.	91
3. Der Staat.	94
4. Der Einzelne.	98
II. Der Erste Weltkrieg. Kriegsbeginn.	103
III. Referendariat in Düsseldorf (3).	105
1. Am Rand von Selbstmord und Wahnsinn.	105
2. Wendepunkte?	107
IV. München zum Zweiten.	109
1. Beim Militär: <i>Schmitts</i> Kampf an der „Heimatfront“.	109
2. Antisemitische Gefühle und jüdische Freunde.	112
3. Erster Weltkrieg und die Bohème Münchens.	114
Fünftes Kapitel: Theodor <i>Däublers</i> „Nordlicht“ (1916). „Drei Studien über „die Elemente, den Geist und die Aktualität des Werkes“.	118
I. Theodor <i>Däublers</i> „Nordlicht“.	118
1. Historische und ästhetische Elemente.	119
2. Zur Kritik der Moderne.	123
2.1. Zu Inhalt und Interpretationsansatz von <i>Däublers</i> „Nordlicht“.	123
2.2. Rathenaus „Zur Kritik der Zeit“.	125
2.3. <i>Schmitts</i> Kritik der Moderne im „Nordlicht“.	127
2.4. Antichrist und Apokalypse.	129
II. Straßburg – Belagerungszustand – Katholizismus.	132
1. Das Thema des Belagerungszustandes.	133

2. Straßburg: Universitäre Weißen.	134
2.1. Diktatur und Belagerungszustand.	134
2.2. Franz <i>Blei</i> und die Zeitschrift <i>Summa</i> .	136
Sechstes Kapitel: Politische Romantik.	139
I. Die Kriegsjahre: Fehltritte und enttäuschte Hoffnungen.	139
1. Eine kurzer Aufriss des Kriegsverlaufs.	140
2. Die Politik des Krieges.	141
3. Der Kriegseintritt der USA und Wilsons 14-Punkte Plan.	142
4. Offensive, Gegenoffensive und der Zusammenbruch im Westen.	145
5. Friedensschluss oder Kapitulation: Strategisch-taktische Scheinverhandlungen.	148
6. „Im Felde unbesiegt“: Zur Genese der Dolchstoßlegende.	150
7. Novemberrevolution.	152
8. Revolution und konstitutionelle Bewegung: Das Ringen um die künftige politische Ordnung.	154
II. Politische Romantik (1919).	158
1. Die Politische Romantik Carl <i>Schmitts</i> und ihr Umfeld.	158
2. Carl <i>Schmitts</i> Romantikkritik als Selbstinquisition.	161
3. „Romantik“ vs. „Gegenrevolution“: <i>Schmitts</i> Kritik der „Romantik“ als Kritik des „Liberalismus“.	163
3.1. Die Politische Romantik als konservativer Grundtypus.	164
3.2. Politische Romantik: Das Vorwort zur zweiten Auflage von 1925.	167
3.3. Einleitung (PR 31-49).	175
3.4. Die äußere Situation (PR 50–76).	178
3.5. „Die Struktur des romantischen Geistes“ oder „das antimetaphysische Subjekt“ als Prinzip. Der Demiurg der Gesellschaft.	182
3.6. Der Demiurg der Geschichte: „Die Vergangenheit ist Negation der Gegenwart“ (PR 102).	185
4. Das subjektive Prinzip der Romantik.	187
5. Die occasionalistische Struktur der Romantik.	190
6. Politische Romantik.	198
8. Schluss (PR 222-228).	204

Zweiter Teil: Staat, Politik und Theologie.	207
Erstes Kapitel: Die Diktatur (1921).	207
I. Der Versailler Frieden.	207
1. Ausgestoßen in Versailles.	208
2. Der Versailler Friedensvertrag.	209
II. Das historische Umfeld: Münchner Wirrnisse 1919-1921.	212
1. Die belogene Nation: „Diktatfrieden“, „Kriegsschuldlüge“ und „Dolchstoßlegende“.	213
1.1. Die „Zäsur-Wahl“ von 1920.	213
1.2. Reparationsfrage und Teilung Oberschlesiens.	214
1.3. Erfüllungs- vs. Illusionspolitik.	216
1.4. Radikalisierung auf der Linken wie der Rechten.	217
II. Nachrevolutionäre Wirrnisse als politischer Stoff.	219
III. Die Diktatur (1921).	221
1. „Diktatur und Belagerungszustand“ (1916).	222
2. Zur Werkgeschichte.	223
3. Die Vorbemerkung zur 1. Auflage von 1921.	225
4. Die kommissarische Diktatur und die Staatslehre.	227
4.1. Die staatstechnische und die rechtsstaatliche Theorie.	227
4.2. Niccolò Machiavelli.	228
4.3. Arnold Clapmar.	234
4.4. Monarchomachen.	238
4.5. Die Definition der kommissarischen Diktatur bei Jean <i>Bodin</i> .	242
5. Die Praxis der fürstlichen Kommissare bis zum 18. Jahrhundert.	247
6. Der Übergang zur souveränen Diktatur in der Staatslehre des 18. Jahrhunderts.	249
6.1. Die Kommissare der französischen Zentralregierung und die intermediären Gewalten.	249
6.2. Die Physiokraten und die Anfänge einer souveränen (Revolutions-) Diktatur bei Gabriel Bonmot <i>de Mably</i> .	251
6.3. Die Diktatur bei Jean-Jacques <i>Rousseau</i> .	254
7. Der Begriff der souveränen Diktatur.	260

8. Die Diktatur in der bestehenden rechtsstaatlichen Ordnung (Der Belagerungszustand).	263
Zweites Kapitel: Politische Theologie (1922).	270
I. Ein Karriereintermezzo.	270
1. Das ungeliebte Greifswald.	270
2. Erlösung von Greifswald.	271
II. Die Bonner Jahre.	271
1. <i>Schmitt</i> politisiert sich.	271
2. Katholizismus als Lebensmaxime.	273
III. Politische Theologie (1922).	274
1. Politische Theologie: Begriff und Inhalt.	274
1.1. Zum Begriff der Politischen Theologie.	274
1.2. Inhalt und Bedeutung.	276
2. „Definition der Souveränität“.	276
3. „Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung“.	280
4. Politische Theologie.	284
4.1. Säkularisierung und Strukturanalogie.	284
4.2. Berufstypologie oder Strukturidentität.	285
4.3. Die Entwicklung des neuzeitlichen Souveränitätsbegriffs.	287
4.3.1. Theismus und Monarchie.	288
4.3.2. Repräsentations- und Immanenzdenken.	288
4.3.3. Deismus und konstitutionelle Monarchie.	289
4.3.4. Sozialismus und Anarchismus.	290
5. Zur Staatsphilosophie der Gegenrevolution.	291
6. Katholizismus als politisches Credo.	298
IV. Das Krisenjahr 1923.	300
1. Szenarium einer Staatskrise.	300
2. Die Regierung Cuno: Unvorbereitet und ratlos.	302
3. Scherben einer Ehe.	306
Drittes Kapitel: Römischer Katholizismus und politische Form (1923).	308
I. Einführung.	308

II. Römischer Katholizismus und politische Form.	310
1. Der antirömische Affekt.	311
2. Die katholische Kirche als eine <i>complexio oppositorum</i> .	312
3. Das Prinzip der Repräsentation.	314
4. Autorität und politische Form.	317
5. Katholische Kirche und Kapitalismus.	319
6. Autorität und Anarchismus.	321
III. Der Großinquisitor <i>Dostojewskijs</i> im Katholizismus Carl <i>Schmitts</i> .	324
1. Der Großinquisitor <i>Dostojewskijs</i> .	325
1.1. Einführung.	325
1.2. Die Figur des Großinquisitors in <i>Dostojewskijs</i> Roman <i>Die Brüder Karamasow</i> .	326
2. Der Katholizismus des Carl <i>Schmitt</i> .	335
2.1. Der Katholik.	335
2.2. Carl <i>Schmitt</i> , Donoso <i>Cortez</i> und die spanische Inquisition.	337
2.3. Der Großinquisitor in den Schriften Carl <i>Schmitts</i> .	338
2.4. Die drei Fragen des Versuchers.	340
2.5. Apokalyptische Geschichtsphilosophie: der Katechon.	341
2.5.1. Der theologische Hintergrund.	342
2.5.2. Das katechontische Geschichtsdenken Carl <i>Schmitts</i> .	343
2.5.3. Antichrist und Apokalyptik.	345
2.6. Anthropologisches Glaubensbekenntnis und das Dogma der Erbsünde.	346
2.6.1. Die Natur des Menschen: böse oder gut?	346
2.6.2. Das Dogma von der Erbsünde.	347
2.6.3. Die Instrumentalisierung der Kirche zum Kampf gegen den Anarchismus.	348
2.6.4. Carl <i>Schmitt</i> , der französische Katholizismus, Charles Maurras und die <i>Action française</i> .	349
2.6.4.1. <i>Renouveau Catholique</i> .	350
2.6.4.2. <i>Action française</i> und Charles Maurras.	351

Dritter Teil: Im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles.	355
Erstes Kapitel: München vor dem Putsch.	355
Zweites Kapitel: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus (1923).	357
I. Einführung und Werkgeschichte.	357
II. Vorbemerkung (über den Gegensatz von Parlamentarismus und Demokratie).	359
1. Grundprinzipien des Parlamentarismus: Öffentlichkeit und Diskussion.	360
2. Parlamentarismus, Liberalismus und Demokratie: Demokratie als Identität.	362
3. Einleitung.	367
4. Demokratie und Parlamentarismus.	368
5. Die Prinzipien des Parlamentarismus.	373
5.1. Die öffentliche Diskussion.	375
5.2. Die Öffentlichkeit der Meinung.	376
5.3. Die Teilung (Balancierung) der Gewalten.	376
6. Die Diktatur im marxistischen Denken.	378
6.1. Die Wissenschaftlichkeit des Marxismus ist Metaphysik.	378
6.2. Diktatur und dialektische Entwicklung.	379
7. Irrationalistische Theorien unmittelbarer Gewaltanwendung.	381
7.1. <i>Sorel</i> und die Entdeckung des Mythos.	381
7.2. Die Energie des Nationalen.	385
8. Resümee.	386
Drittes Kapitel: Völkerrecht und internationale Beziehungen.	389
I. Die Regierung <i>Stresemann</i> : Wege aus der Krise.	389
II. Das Völkerrecht in Weimar.	391
1. Das Völkerrecht der Zwischenkriegszeit in Deutschland.	391
2. Biographische und werkgeschichtliche Vorbemerkungen.	392
3. Carl <i>Schmitts</i> völkerrechtliche Grundposition.	393

III. Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik (1925). Rede gehalten zur Jahrtausendfeier der Rheinlande in Köln am 14. April 1925.	394
1. Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik.	394
2. Die moralisierende „pacta-sunt-servanda“-These.	397
IV. Der Genfer Völkerbund.	399
1. Der Genfer Völkerbund: Werkgeschichtliche Vorbemerkungen.	399
2. „Die Kernfrage des Völkerbundes“.	399
2.1. Die Ausgangsfrage.	399
2.2. Die Garantie gegen gewaltsame Gebietsänderungen.	401
2.3. Homogenität.	404
2.4. Das Doppelgesicht des Genfer Völkerbundes.	406
3. Völkerbund und Vereinigte Staaten von Amerika.	408
4. Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus (1932).	411
 Viertes Kapitel: Carl Schmitt und die Phase der Konsolidierung der Weimarer Republik 1924-1929.	 416
1. Sozial- und innenpolitische Folgen der Stabilisierung.	417
2. Außenpolitische Folgen der Stabilisierung.	418
3. Außenpolitische Wegmarken: „Nationale Revisionspolitik als internationale Versöhnungspolitik“.	419
4. Der Young-Plan als Motor der Republikfeinde: Kooperation von NSDAP und DVP.	422
 Fünftes Kapitel: Verfassungslehre (1928).	 424
I. Staatsrechtslehre und neue Verfassung.	424
1. Konstitutionelle Monarchie und Rechtsstaat.	424
2. Verfassungsänderungen und Staatsrechtslehre im Krieg.	426
3. Die Gültigkeit der neuen Verfassung und ihre Legitimität.	427
4. Die „geistesgeschichtliche Wende“ der Staatsrechtswissenschaft und der „Methodenstreit“.	429
II. Die Verfassungslehre Carl Schmitts.	431
1. Einführung.	431

2. Die Verfassungsbegriffe.	433
2.1. Absoluter und relativer Verfassungsbegriff.	433
2.2. Der positive Verfassungsbegriff.	433
2.2.1. Staat und Verfassung und die Verfassung als Entscheidung der verfassunggebenden Gewalt.	434
2.2.2. Rechtsbindung des Trägers der verfassunggebenden Gewalt.	437
2.2.3. Die materiellen Schranken der Verfassungsrevision.	438
2.2.3.1. Die Verfassung als Kompromiss (Verfassungsgesetze).	438
2.2.3.2. Inhalte der positiven Verfassung.	440
2.2.3.3. Rechtsfolgen der Unterscheidung von Verfassung und Verfassungsgesetz.	442
3. Der bürgerliche Rechtsstaat.	443
3.1. Die rechtsstaatlich-unpolitischen Bestandteile der Verfassung.	444
3.2. Die Gewaltenunterscheidung.	445
4. Das allgemeine Gesetz.	446
4.1. Formelles und materielles Gesetz.	446
4.2. Das rechtstaatliche Gesetz.	447
4.3. Der politische Gesetzesbegriff.	448
5. Die Grundrechte.	448
5.1. Verteilungsprinzip und Eingriffsabwehr.	450
5.2. Rechte des Einzelnen in Verbindung mit anderen Einzelnen.	452
5.3. Demokratische Staatsbürgerrechte.	452
5.4. Soziale Leistungsrechte.	453
5.5. Institutionelle Garantien.	453
5.5.1. Schutz von Verfassungsnormen gegen den Gesetzgeber.	453
5.5.2. Besonderheiten der Eigentumsgarantie.	454
6. Bürgerlicher Rechtsstaat und politische Form.	455
6.1. Die Verfassung des modernen bürgerlichen Rechtsstaats ist immer eine gemischte Verfassung.	455
6.2. Zwei Prinzipien politischer Form: Repräsentation und Identität.	456

7. Das Urphänomen der Demokratie: Die Akklamation.	460
7.1. Volk und Akklamation.	460
7.2. Öffentliche Meinung als moderne Akklamation.	463
8. Schluss.	466
Vierter Teil: Entscheidung für den starken Staat.	471
Erstes Kapitel: Der Begriff des Politischen (1927; 1932 (1962); 1933).	471
I. Der Weg in den Brennpunkt: Berlin.	471
1. Carl <i>Schmitts</i> Bemühungen um einen Ruf nach Berlin.	471
2. Das historische Umfeld.	475
2.1. Das Parlament entmachtet sich: das Ende der Regierung <i>Marx</i> .	475
2.2. Die Auflösung des Parteienstaates beschleunigt sich.	478
2.3. Ein Ausblick.	479
II. Der Begriff des Politischen (1927,1932, 1933).	480
1. Das politische Zentrum im staatsrechtlichen Werk Carl <i>Schmitts</i> .	480
2. Der Begriff des Politischen: Inhalt und Bedeutung.	485
2.1. Begriff des Staates. „Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus“ (BP 20).	485
2.2. Freund-Feind-These. „Die spezifische politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die Unterscheidung von Freund und Feind“ (BP 26).	487
2.3. Qualifizierung als politischer Gegensatz. „Jeder religiöse, moralische, ökonomische, ethnische oder andere Gegensatz verwandelt sich in einen politischen Gegensatz, wenn er stark genug ist, die Menschen nach Freund und Feind effektiv zu gruppieren“ (BP 37).	491
2.4. Krieg als Extrem der Feindschaft. „Der Krieg folgt aus der Feindschaft, denn diese ist seinsmäßige Negierung eines anderen Seins“ (BP 33).	494

2.5. Recht zum Krieg. „Zum Staat als einer wesentlich politischen Einheit gehört das ius belli, d.h. die reale Möglichkeit im gegebenen Fall kraft eigener Entscheidung den Feind zu bestimmen und ihn zu bekämpfen.“ (BP 45)	495
2.6. Freund-Feind-Bestimmung. „Solange ein Volk in der Sphäre des Politischen existiert, muß es, wenn auch nur für den extremsten Fall – über dessen Vorliegen es selbst entscheidet – die Unterscheidung von Freund und Feind selbst bestimmen. Darin liegt das Wesen seiner politischen Existenz.“ (BP 50)	497
2.7. Pluralismus der Staatenwelt. „Aus dem Begriffsmerkmal des Politischen folgt der Pluralismus der Staatenwelt“ (BP 54).	499
2.8. Politische Anthropologie. „Man könnte alle Staatstheorien und politischen Ideen auf ihre Anthropologie prüfen und danach einteilen, ob sie, bewußt oder unbewußt, einen ‚von Natur bösen‘ oder einen ‚von Natur guten‘ Menschen voraussetzen“ (BP59).	502
2.9. Liberalismuskritik. „Durch den Liberalismus des letzten Jahrhunderts sind alle politischen Vorstellungen in einer eigenartigen und systematischen Weise verändert und denaturiert worden“ (BP 68).	508
3. Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitiserungen (1929).	512
3.1. Geschichtsphilosophie und Kulturverfall.	512
3.2. Die Stufenlehre der wechselnden Zentralgebiete.	513
3.3. Das Zeitalter der Technik.	517
3.4. Kulturuntergang oder Neubeginn?	519
3.5. Der konkrete Feind im Begriff des Politischen.	521
3.5.1. Liberalismus und Anarchismus.	522
3.5.2. Der Liberalismus als konkreter Feind.	524

Zweites Kapitel: Von der Verfassungslehre zur Staatslehre.	527
I. Staatsethik und pluralistischer Staat (1930).	528
1. „The discredited state“.	528
2. Der Kern der pluralistischen Theorie.	529
3. Kritik des Pluralismus.	531
4. Umdeutung: Der internationale Pluralismus.	536
5. Die Pflicht zum Staat.	537
II. Nationaler Widerstand mit der Stimme Jean d’Arcs.	539
III. Die „kommissarische“ Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 WRV.	540
1. Die Auslegung von Art. 48 Abs. 2 in Die Diktatur (1921).	541
2. Der Vortrag auf der Staatsrechtlerertagung in Jena (1924).	542
2.1. Die Lehre von der Unantastbarkeit der Reichsverfassung.	542
2.2. Carl <i>Schmitts</i> Kritik der Unantastbarkeitslehre.	543
2.3. Die staatstheoretische Qualifikation der Diktatur.	545
2.4. Die Grenzen der Diktaturbefugnis.	546
2.5. Der Begriff der Maßnahme in Art. 48 WRV.	548
3. Gesetzvertretende Notverordnungen und finanzrechtliche Gesetzesvorbehalte.	550
3.1. Machtpolitische Defizite der Lehre <i>Schmitts</i> .	550
3.2. Das „Hinzutreten“ des gesetzvertretenden Verordnungsrechts.	551
3.3. Beseitigung der diktaturfesten Gesetzesvorbehalte der Finanzverfassung.	551
Drittes Kapitel: Der Beginn der Präsidialkabinette.	556
1. Flügel-Antagonismen und SPD-Versagen?	556
2. Die Regierung Brüning und der Übergang zur Präsidialregierung.	561
I. Der Hüter der Verfassung (1931).	563
1. Einführung.	563
2. Der Streit um das richterliche Prüfungsrecht.	564
2.1. Zum Streitgegenstand.	565
2.2. Die Position Carl <i>Schmitts</i> .	566

3. Die Debatte um die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit.	568
3.1. Richterliches Prüfungsrecht oder Verfassungsgericht.	568
3.2. Die Position Kelsens anhand der Staatsrechtslehrtagung 1928 in Wien.	569
4. Die Justiz als Hüter der Verfassung	570
4.1. Das Vorwort vom März 1931.	570
4.2. Einleitende Übersicht über verschiedene Arten und Möglichkeiten des Verfassungsschutzes.	570
4.3.1. Funktionswandel der Verfassung.	572
4.3.2. Politisierung der Justiz.	572
4.3.3. Subsumtion und Dezision: Der Eigenwert der juristischen Entscheidung.	575
4.3.4. Die Position Hans Kelsens.	578
4.4. Der Reichspräsident als „Hüter der Verfassung“ – „pouvoir neutre et intermédiaire“.	579
5. Die konkrete Verfassungslage der Gegenwart.	580
5.1. Pluralismus, Polykratie und Föderalismus.	580
5.1.1. Entwicklung des Parlaments zum Schauplatz eines pluralistischen Systems.	581
5.1.1.1. Einführung: Pluralismustheorie.	581
5.1.1.2. Pluralismus im Hüter der Verfassung.	583
5.1.1.3. Die Wesensveränderung der Parteien.	587
5.1.1.4. Der Charakterwandel der Wahl.	589
5.1.1.5. Der Parteienstaat.	591
5.2. Die Polykratie in der öffentlichen Wirtschaft.	593
5.3. Der Föderalismus.	595
5.4. Abhilfen und Gegenbewegungen.	596
5.4.1. Versuche einer Wirtschaftsverfassung.	597
5.4.2. Das Problem der innerpolitischen Neutralität im pluralistischen Parteienstaat.	598
5.4.3. Unzulänglichkeiten der meisten Neutralisierungen und Entpolitisierungen.	600
5.4.4. Das Vorgehen der verfassungsmäßigen Regierung nach Art. 48 WRV. Die Entwicklung vom militärisch-politischen zum wirtschaftlich-finanziellen Ausnahmezustand.	601
5.4.4.1. Krisensteuerung mit Art. 48 WRV.	601

5.4.4.2. Zur verfassungsrechtlichen Entwicklung des Art. 48 WRV.	603
5.4.4.3. Das Verhältnis von Gesetzesvorbehalt und Verordnung.	605
5.4.4.4. Aushebelung der Kontrollfunktion des Parlaments?	605
5.4.4.5. Ablehnung aus verfassungsgeschichtlichen Erwägungen.	606
6. Der Reichspräsident als Hüter der Verfassung.	607
6.1. Die staatsrechtliche Lehre von der „neutralen Gewalt“ (pouvoir neutre).	607
6.2. Die besondere Bedeutung der „neutralen Gewalt“ im pluralistischen Parteienstaat, dargelegt am Beispiel des staatlichen Schlichters von Arbeitsstreitigkeiten.	609
6.3. Das Beamtentum und die verschiedenen Möglichkeiten einer „Unabhängigkeit“ vom pluralistischen Parteienstaat.	612
6.4. Die demokratische Grundlage der Stellung des Reichspräsidenten.	613
II. Die Septemberwahl 1930 und der Funktionsverlust des Reichstags.	616
1. Die Katastrophenwahl vom 14. September 1930.	616
2. Tolerierung der Präsidialregierung Brüning: Zerreißprobe für die SPD.	617
3. Bemerkungen zur Weltwirtschaftskrise aus deutscher Sicht.	619
III. Der Sturz Brünnings und das Präsidialregime v. Papen.	621
1. Der Sturz Brünnings.	621
2. Die Ernennung v. Papens zum Reichskanzler.	623
3. Die Reichstagswahl vom 31.7.1932 und die Verhandlungen Hitler-Schleicher/Hindenburg.	624
IV. Legalität und Legitimität. (1932)	625
1. Zur Werkgeschichte	625
2. Die Einleitung zu Legalität und Legitimität.	626
2.1. Der Gesetzgebungsstaat.	630
2.2. Der Jurisdiktionsstaat.	631
2.3. Der Regierungsstaat.	631

2.4. Der Verwaltungsstaat.	632
3. Die Legalität.	633
4. Die Legitimität.	634
5. Das Legalitätssystem des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates.	635
5.1. Gesetzgebungsstaat und Gesetzesbegriff.	636
5.2. Legalität und die gleiche Chance politischer Machtgewinnung.	639
6. Die drei außerordentlichen Gesetzgeber der Weimarer Verfassung.	643
6.1. Der außerordentliche Gesetzgeber <i>ratione materiae</i> ; der zweite Hauptteil der Weimarer Verfassung als eine zweite Verfassung (LuL 40-61).	643
6.2. Der außerordentliche Gesetzgeber <i>ratione</i> <i>suprematis</i> . Eigentliche Bedeutung: plebiszitäre Legitimität statt gesetzgebungsstaatliche Legalität (LuL 62-69).	656
6.3. Der außerordentliche Gesetzgeber <i>ratione</i> <i>necessitatis</i> . Eigentliche Bedeutung: die Maßnahme des Verwaltungsstaates verdrängt das Gesetz des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates (LuL 70-87).	660
7. Schluss.	663
V. Die Reichsexekution gegen Preußen (der „Preußenschlag“).	667
1. Der Ablauf des „Preußenschlags“.	667
2. Die Vorgeschichte.	670
3. Zum Grundsatz der Diskontinuität.	670
4. Die Machtprämienlehre Carl <i>Schmitts</i> .	671
5. <i>Schmitts</i> staatsrechtliche Würdigung des „Preußenschlags“.	672
6. Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932.	675
VI. Carl <i>Schmitt</i> als Akteur in der Endphase Weimars.	678
1. In der Nähe der Macht.	678
2. Staatsnotstandspläne.	680
3. Die Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland (1933).	683
4. Eine letzte Chance für die Weimarer Republik?	686
4.1. Das Präsidialkabinett v. Schleicher 1932/33.	687

*Inhaltsverzeichnis*

4.2. Ausgebotet: „Der alte Herr ist verrückt geworden.“	689
5. Sie machen den Weg frei.	691
6. Abgesang und Neuorientierung.	693
Literaturverzeichnis	699
I. Werke Carl Schmitts mit Siglen.	699
II. Sekundärliteratur.	702





Vorwort:  
Fragmente zu einem umstrittenen Intellektuellen.

„Die Krise besteht gerade in der Tatsache, daß das Alte stirbt  
und das Neue nicht zur Welt kommen kann:  
in diesem Interregnum kommt es zu den  
unterschiedlichsten Krankheitsbestimmungen.“  
Antonio Gramsci<sup>1</sup>

„Alle großen Revolutionen der Geschichte haben nichts  
anderes getan, als eine Entwicklung in die Tat umzusetzen,  
die sich zuvor schon unterschwellig in den Geistern vollzogen  
hatte. Man kann keinen Lenin haben, bevor man einen  
Marx hatte. Dies ist die Revanche der Theoretiker –  
die nur scheinbar die großen Verlierer der Geschichte sind.“  
Alain de Benoist<sup>2</sup>.

„Wenn Sie mehr als 30 Jahre eine erfolgreiche liberale Revolution  
haben, kommt fast zwangsläufig die Gegenrevolution. Aber wir haben  
auch manches falsch gemacht. (...) Wir haben das Bedürfnis der  
Menschen nach Gemeinschaft und Identität vernachlässigt,  
das sieht man in der Migrations- und Islamdebatte. Und wir haben  
Solidarität und Gleichheit vernachlässigt (...).“  
Timothy Garton Ash.<sup>3</sup>

Carl Schmitt, dessen Geburtstag sich in diesem Jahr zum 130sten Male  
jährt, gilt als der umstrittenste deutsche Jurist des 20. Jahrhunderts, als  
Staatsdenker im Range eines Thomas *Hobbes*, als Klassiker des politi-

---

1 Antonio Gramsci: Gefängnishefte. Hamburg 1991. S. 354.

2 Alain de Benoist (2017): *Kulturrevolution von rechts*. Buchdeckel (Rückseite). Das vollständige Zitat setzt sich fort: „Eines der Dramen der Rechten ist ihre Unfähigkeit, die Notwendigkeit zu begreifen, daß auf lange Frist geplant werden muß.“ *De Benoist* ist ein französischer Publizist und Philosoph und gilt als maßgeblicher Vordenker der Neuen Rechten. In seinem Buch *Kulturrevolution von rechts* befasst sich *Benoist* ausführlich mit den Schriften des italienischen Marxisten Antonio Gramsci.

3 Ash (2018).

schen Denkens schon zu Lebzeiten<sup>4</sup>, als Zuhälter der Gewalt<sup>5</sup>, als staatsrechtlicher Diabolus<sup>6</sup>, als Kronjurist des Dritten Reiches<sup>7</sup>: „In jedem Fall ist Schmitt ein teuflisch interessanter Denker“.<sup>8</sup> Die moralische Verurteilung *Schmitts* nach 1945 wegen dessen Wirken im Nationalsozialismus vor allem von 1933 bis 1936 wurde gleichsam staatsoffiziell geadelt, auch wenn ihre Verbalisierung durch den damaligen Bundespräsidenten Theodor *Heuss*, der als Abgeordneter dem Ermächtigungsgesetz *Hitlers* zugestimmt hatte, einen gewissen Beigeschmack hinterlässt.<sup>9</sup> Die Liste negativer Urteile über *Schmitt* ließe sich fortsetzen. Wir versuchen, in dieser Schrift den Grundsatz walten zu lassen: Audiatur et altera pars.

Wer über Carl *Schmitt* schreibt, begibt sich gleichwohl noch immer auf vermintes Terrain und die Befassung mit diesem schillernden Autor, brillanten Analytiker und scharfen Polemiker<sup>10</sup> kann zu einem Entdeckungsverfahren mit ungewissem Ausgang werden. Zwar hat es den Anschein, als ob sich die Diskussion über *Schmitt* – auch wegen der stetig zunehmenden internationalen Rezeption<sup>11</sup> – versachlicht hätte. Und gewiss mag es heute leichter sein, zwischen *Schmitts* theoretischen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen und ihren Anwendungen in der politischen Praxis durch Dritte zu trennen. Aber es wird wohl eine grundsätzliche Frage bleiben, wie – vielleicht sogar ob – sich ein Diskurs über diesen oft mehrdeutigen Denker und rätselhaften Menschen versachlicht überhaupt führen lässt. Denn schwerlich lässt sich verneinen, dass *Schmitts* immer noch rätselhaft zwölffährige Phase im Nationalsozialismus eine nüchterne und sachliche Befassung mit seinem Werk mindestens erschwert. Ob ihm der vernichtende Titel eines „Kronjuristen“<sup>12</sup> des Nationalsozialismus zuzuweisen ist, wird mit guten Gründen bejaht wie mit guten Gründen ver-

---

4 Bernhard *Willms*.

5 Cristian Graf von *Krockow*.

6 Kurt *Sontheimer*.

7 Waldemar *Gurian*.

8 Ottmann (2010, S. 215).

9 Siehe ebd. *Schmitt* setzte sich mit einem Gedicht gegen die öffentliche Verfemung zur Wehr: „Ich bin fürwahr ein alter Mann/mich spucken Präsidenten an./Alt-Bundes-Präsidenten./Und nicht nur in dem alten Bund,/Nein, auch im Allerneuesten Bund/bin ich nur noch ein toter Hund/Für alle Prominenten“ (zit. n. Ottmann 2010, S. 215-216).

10 So Voigt (2015, S. 303).

11 Siehe die Publikationsliste der *Carl-Schmitt-Gesellschaft* ([www.carl-schmitt.de](http://www.carl-schmitt.de)).

12 Waldemar *Gurian* (1934).

neint.<sup>13</sup> Fest steht, dass Carl *Schmitt* in dem hier behandelten Zeitraum seines Lebens nach unserer Meinung vor 1933 kein Nationalsozialist war und den Nationalsozialismus auch nicht herbeigeschrieben hat.<sup>14</sup> Fest steht aber auch, dass *Schmitt* nach 1945 selbst nichts zu seiner Entnazifizierung beigetragen hat – von Einsicht, Reue und Entschuldigung für die schrecklichen Jahre 1933 bis 1945 findet sich keine Spur.<sup>15</sup> Durchaus möglich erscheint uns, dass sich Carl *Schmitt* selbst nie als einen Nationalsozialisten gesehen hat, und wenn doch, dann jedenfalls intellektuell weit über dem gemeinen Nationalsozialismus stehend.

\*

An Carl *Schmitts* Denken und Schriften führte schon zu seinen Lebzeiten rasch kein Weg mehr vorbei, sein Tod im Jahr 1985 aber hatte eine regelrechte und anhaltende *Schmitt*-Renaissance zur Folge<sup>16</sup>. Carl *Schmitt* verfüge heute, so Stefan *Breuer*,

„über eine so breite und stets wachsende internationale Leserschaft wie kein anderer deutscher Staatsrechtslehrer des vergangenen Jahrhunderts. Das dürfte nicht zum wenigsten an seinem ausgeprägten Sensorium für die neuralgischen Punkte des staatsrechtlichen Diskurses der Moderne liegen (...).“<sup>17</sup>

Genannt seien an dieser Stelle nur: die Krise des modernen kontinentaleuropäischen Nationalstaates und der zunehmend antagonistische Charakter von Krisenlagen, die nur noch eine Freund-Feind-Unterscheidung zulassen.<sup>18</sup> *Schmitts* Denken im „Interregnum“ zwischen den beiden Weltkriegen mit seinen „unterschiedlichen Krankheitsbestimmungen“<sup>19</sup> und folglich alternativen Heilmethoden oszillierte dabei um die Pole „Souveränität“, „Ausnahmestand“, „Aushöhlung des Staates“ und „Bürgerkrieg“. Sein Denken orientierte sich dabei häufig am Ausnahmefall:

---

13 *Schmitt* war nach 1936 im Dritten Reich weitgehend „kaltgestellt“.

14 Noch am 19 Juli 1932 schreibt *Schmitt* in einem Beitrag für das Sprachrohr *Schleichers*, die *Tägliche Rundschau*: „Wer den Nationalsozialisten am 31 Juli die Mehrheit verschafft, obwohl er nicht Nationalsozialist ist und in dieser Partei nur das kleinere Übel sieht, der handelt töricht. (...) Er liefert Deutschland dieser Gruppe völlig aus“ (zit. n. Noack 1993, S. 181). Weitere Belege für diese These finden sich im Hauptteil dieser Arbeit.

15 Dadurch verzichtete *Schmitt* zunächst sogar auf seine ihm zustehende Pension (Voigt 2015, S. 291 f.).

16 So Brodocz (2002, S. 281-316; hier 283 mit weiteren Nachweisen).

17 *Breuer* (2012, S. 7).

18 Ebd., mit Benennung weiterer neuralgischer Problempunkte.

19 Siehe das dem Vorwort vorangestellte *Gramsci*-Zitat.

„Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik" (PT 21).

*Schmitt* denke dabei oft, so Günter *Maschke*, in „etwas gewaltsamer Konsequenzlogik bis an den äußersten Punkt, an die extreme Möglichkeit eines Gedankens, in dem das ‚Wesen‘ der Sache erkennbar wird“, also analog zu der Bedeutung des Ausnahmezustands in seinen frühesten Schriften.<sup>20</sup>

Carl *Schmitt* lebte und erlebte die verschiedensten „Ausnahmezustände“. Allein in der kurzen Spanne zwischen dem Ende der parlamentarischen Regierungen und der Machtübernahme der Nationalsozialisten von 1930–1933 herrschte während der Präsidialregime *Brüning*, *Papen*, *Schleicher* ein eigentlich permanenter Ausnahmezustand.<sup>21</sup> Der Bürgerkrieg, die Entfriedung des Staates im Inneren, war *Schmitts* Horrorszenario, verliere doch mit der Auflösung des Normalzustandes, des Zustandes der Ordnung, das Recht seine Geltungsgrundlage. Das hatte er am Anfang der Weimarer Republik im revolutionären München erleben müssen und hat es umgehend in der großen Monographie *Die Diktatur* verarbeitet. Die vorübergehend errichtete „kommissarische“ Diktatur war ihm von da ab ein probates Mittel für die Rückkehr zum Normalzustand.

Schonungslos, polemisch und manchmal auch überspitzt arbeitete *Schmitt* die Schwachpunkte der konstitutionellen Ordnung der Weimarer Republik ab, stellvertretend auch „für die Deformation der demokratischen Tradition durch das Denken des modernen Liberalismus“.<sup>22</sup> Volker *Neumann* formuliert diesen Tatbestand äußerst prägnant:

„C. Schmitt war einer der schärfsten Kritiker der Weimarer Republik (...). Ironischerweise hätte es jedoch der Republik vielleicht das Überleben ermöglicht, hätten ihre Vertreter eine Lehre Schmitts beherzigt und die Staatsform selbst – wie heute im Grundgesetz – nicht bloßer Mehrheitsentscheidung anheimgestellt“.<sup>23</sup>

---

20 Maschke (2012, S. 179).

21 Voigt (2015 c, S. 7).

22 Flickinger (1990, S. 4).

23 Neumann (1985, S. 305).

In diesem Kontext sollte ein Zitat Joseph Goebbels vom 5.2.1931 im Reichstag nicht unerwähnt bleiben:

„(...) nach der Verfassung sind wir nur verpflichtet zur Legalität des Weges. Wir wollen legal die Macht erobern. Aber was wir mit dieser Macht einmal, wenn wir sie besitzen, anfangen werden, das ist unsere Sache“.<sup>24</sup>

Diese zwei Zitate umrahmen die ganze Problematik von Schmitts Weimarer Endschrift *Legalität und Legitimität* (1932).

\*

Carl Schmitt wurde am 11. Juni 1888 im sog. Drei-Kaiser-Jahr im sauerländischen Plettenberg geboren. In seinem Jahrhundertleben – Schmitt starb am Ostersonntag des 7. April 1985 im Alter von 97 Jahren – suchte, fand und verlor und fand er immer wieder *die* tragende Ordnung: den Wilhelminischen Rechtsstaat, die katholische Kirche, die parlamentarische Republik und das Präsidialsystem Weimars und „die juristisch-institutionelle Sinnggebung im Nationalsozialismus“.<sup>25</sup> Schmitt studierte von 1907 bis 1910 in Berlin, München und Straßburg, wo er bei Fritz van Calcer promovierte. Nach der Referendarzeit in Düsseldorf wird er 1915 Assessor und dient während des Krieges als Freiwilliger mit Angst und Abscheu vor dem Militär in der Münchner Militärverwaltung. Daneben bleibt er bis zur Schließung der deutschen Straßburger Universität, an der er sich 1916 auch habilitiert hatte, Privatdozent. Nach einer kurzen Dozentur an der Handelshochschule München wird er Professor in Greifswald, wechselt von 1921 bis 1928 – seiner wohl fruchtbarsten Zeit – nach Bonn. Anschließend begnügt er sich 1928 bis 1933 mit einer Professur an der Handelshochschule Berlin, weil ihm die Hauptstadt einen näheren Zugang zum Machthaber bietet. Während der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 lehrt er an der Universität Berlin, um nach 1945 seine akademische Laufbahn für immer beendet zu sehen.

Ein Leben, das beinahe durch die ganze deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts „hindurchgegangen“ ist, kann schwerlich ein normales gewesen sein. Die verdienstvolle, nicht zu überschätzende Publikation der Tagebücher gewährt heute neue Einsichten, die zeigen, „wie radikal, antibürgerlich und chaotisch Schmitt dachte“.<sup>26</sup> Dass Schmitt am Ende seines langen Lebens von Halluzinationen und Verfolgungswahn gequält wurde, er-

---

24 Goebbels, zit. in Hennig (1990, S. 133).

25 Mehring (2009, S. 15).

26 Mehring (2017, S. 354).